



**Gemeinde Epfenbach
Rhein-Neckar-Kreis**

**Satzung
über die Benutzung des Gemeindefestzeltes**

Auf Grund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Epfenbach am 15.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines und Zweckbestimmung

Die Gemeinde Epfenbach unterhält ein Gemeindefestzelt und stellt dieses als öffentliche Einrichtung vorrangig als Grundausrüstung für die Durchführung von Traditions- und Heimatfesten sowie anderen Veranstaltungen in der Gemeinde Epfenbach und zur Förderung des Vereinslebens im Rahmen einer Leihe zur Verfügung.

§ 2 Nutzungsrecht

- (1) Das Gemeindefestzelt steht grundsätzlich den Einwohnern, Gewerbetreibenden, juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen in der Gemeinde Epfenbach zur Verfügung.
- (2) Über eine beantragte Leihe an Ortsfremde entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Ein Anspruch auf Leihe des Gemeindefestzeltes besteht nicht.

§ 3 Anmeldungen

- (1) Der Antrag auf Leihe ist schriftlich, mindestens 4 Wochen vor der geplanten Nutzung, an die Gemeinde Epfenbach zu richten.
- (2) Bei gleichzeitigem Terminwunsch verschiedener Antragsteller entscheidet der früher eingegangene Antrag.
- (3) Bei Zulassung erhält der Antragsteller einen entsprechenden Zulassungsbescheid.

§ 4 Auf- und Abbau

- (1) Der Auf- und Abbau des Gemeindefestzeltes erfolgt unter Anleitung und Mitwirkung von mindestens 1 benannten Beschäftigten des Bauhofes der Gemeinde Epfenbach als Richtermeister.
- (2) Der Nutzer sichert die Bereitstellung weiterer Personalkräfte beim Auf- und Abbau sowie An- und Abtransport des Zeltes.

- (3) Das Gemeindefestzelt darf nur in Gebrauch genommen werden, wenn seine Aufstellung der zuständigen Baurechtsbehörde unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Baurechtsbehörde kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Aus diesem Grund wird die Gemeinde Epfenbach die beantragte Nutzung gegenüber der Baurechtsbehörde unmittelbar nach Zulassung anzeigen.

§ 5 Sorgfaltspflicht

- (1) Der Nutzer gewährleistet die pflegliche Behandlung und Sicherheit des von ihm genutzten Gemeindefestzeltes.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, das Gemeindefestzelt in einwandfreiem Zustand zum vereinbarten Termin an die im Zulassungsbescheid angegebene Adresse zurückzugeben.

§ 6 Versagungsgründe

- (1) Der Bürgermeister kann die Nutzung des Gemeindefestzeltes aus wichtigen Gründen versagen, insbesondere wenn
- a) die Nutzung für einen beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Interessenten zugesagt ist,
 - b) witterungsbedingt eine Nutzung ausgeschlossen werden muss,
 - c) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Nutzung besteht,
 - d) das Zelt wegen der vorherigen Nutzung repariert bzw. instandgesetzt werden muss.

§ 7 Schadensersatzpflicht

Für Beschädigungen oder Diebstahl des Gemeindefestzeltes ist voller Schadenersatz zu leisten. Festgestellte Schäden sind unverzüglich der Gemeinde Epfenbach zu melden.

§ 8 Haftung

- (1) Die Nutzung des Gemeindefestzeltes erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art.

§ 9 Entgeltregelung

- (1) Für die Verleihung des Gemeindefestzeltes wird folgende Leihgebühr erhoben
- a. Für ortsansässige Vereine und Institutionen wird keine Leihgebühr erhoben.
 - b. Für ortsansässige Firmen und Unternehmen i.H.v. 500 EUR (eintägig) zzgl. 200 EUR jeden weiteren Tag.

- (2) Die der Gemeinde erwachsenden Kosten bei der Verleihung durch den Einsatz beauftragter Gemeindebediensteter mitsamt erforderlichen Fahrzeugen und erforderlicher Reinigung werden dem Nutzer im Nachgang in Rechnung gestellt, hierzu zählen u.a.
- a. Pauschale Kosten für den Richtmeister i.H.v. 300 EUR
 - b. Weitere Kosten nach Aufwand, z.B. Gemeindebedienstete, Reinigung, Mehraufwand Transport o.Ä.
- (3) Ebenso werden die von der Baurechtsbehörde erhobene Gebühr für eine etwaige Gebrauchsabnahme oder sonstige Maßnahmen dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Bei Verleihung wird eine Kautions in Höhe von 1.000 EUR erhoben.

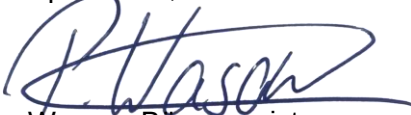
§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Epfenbach, den 15.05.2024



Wasow, Bürgermeister